

1009

Aktenzeichen: 8 AZR 632/89

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 12. Dezember 1990
- 8 AZR 632/89 -

I. Arbeitsgericht
Flensburg

Urteil vom 27. Juni 1989
- 2 Ca 402/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 25. Oktober 1989
- 3 Sa 390/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tariflicher Urlaubsanspruch - Öffentlicher Dienst

Gesetz:

BUrlG § 13, § 9; Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes
(MTB II) i.d.F. des 38. Änderungstarifvertrags §§ 52, 53

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 632/89

3 Sa 390/89 Schleswig-Holstein

Verkündet am
12. Dezember 1990

Siegel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1990 durch den Richter Professor Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Available on the
App Store
JLaw – für iOS

Arbeitgeber zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird dann erneut festgesetzt.

....."

In § 53 MTB II ist bestimmt:

"

§ 53

Erfüllung des Urlaubsanspruchs

(1) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.

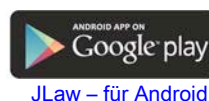
....."

Mit Ablauf des 31. Dezember 1988 hatte der Kläger noch einen Resturlaubsanspruch von sechs Arbeitstagen. Diesen Urlaub setzte die Dienststelle des Klägers auf dessen Antrag mit Beginn vom 28. April bis zum 9. Mai 1989 fest. Der Kläger hat den Urlaub angetreten, ist jedoch am 5. Mai bis zum 16. Mai 1989 arbeitsunfähig erkrankt.

Am 17. Mai 1989 beantragte der Kläger bei der Beklagten schriftlich ohne Erfolg für die Zeit vom 22. Mai bis 24. Mai 1989



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Gewährung von drei Urlaubstagen, die er infolge Krankheit nicht hatte nehmen können.

Mit seiner am 7. Juni 1989 zugestellten Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vor dem 30. Juni 1989 drei Arbeitstage Resturlaub aus dem Jahre 1988 zu gewähren. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Dem Kläger steht kein Urlaubsanspruch aus dem Jahre 1988 zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe den aus dem Vorjahr noch bestehenden Resturlaub zwar rechtzeitig vor dem 30. April 1988 angetreten. Daß der Urlaub wegen der Erkrankung des Klägers vom 5. Mai bis zum 9. Mai 1989 nicht verwirklicht werden konnte, habe aber nicht zur Folge, daß diese Urlaubstage zu einem späteren Zeitpunkt hätten gewährt werden müssen, weil die nach § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 MTB II vorgesehene Fristverlängerung nur in Betracht komme, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub aus dem Vorjahr u.a. wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bereits bis zum 30. April des laufenden Jahres habe antreten können. Hier



sei der Urlaubsanspruch nach § 53 Abs. 1 Unterabs. 4 MTB II verfallen.

2. Dieser Auffassung ist zu folgen. Sie stimmt mit der Auffassung des Senats in den Urteilen vom 31. Mai 1990 (8 AZR 184/89 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt) und vom 18. Oktober 1990 (8 AZR 367/89 - nicht veröffentlicht) überein.

a) Mit dem Ablauf des Jahres 1988 hatte der Kläger gegen die Beklagte noch einen Resturlaubsanspruch von sechs Arbeitstagen, der nach § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 MTB II bis zum 30. April 1989 anzutreten war. Dem ist der Kläger durch den für ihn auf den 28. April 1989 festgelegten Urlaubsantritt nachgekommen. Nach § 52 Abs. 3 Satz 1 MTB II werden zwar durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene Krankheitstage nicht auf den Urlaub angerechnet, wenn der Arbeitnehmer während des Urlaubs erkrankt ist. Dies kann aber für den Arbeitnehmer nur von Bedeutung sein, wenn die für den Urlaubsanspruch maßgebliche Befristung noch nicht erreicht ist. Als Befristungsende ist in § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 MTB II der 30. April bestimmt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß der Urlaub aus dem Vorjahr, der bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden konnte, angetreten werden. Das war für die dem Kläger wegen seiner Krankheit nicht anrechenbaren Urlaubstage nicht mehr möglich, weil er erst nach dem 30. April erkrankt ist.

b) Die in § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 MTB II für den auf das Folgejahr übertragenen Urlaub weiter vorgesehene Befristung auf den 30. Juni kommt für den Urlaubsanspruch des Klägers nicht in Betracht, weil der Kläger nicht wegen seiner Arbeitsunfähigkeit



den Urlaub bis zum 30. April 1988 nicht hat antreten können, sondern erst nach diesem Zeitpunkt erkrankt ist. Eine Möglichkeit, auch solche Urlaubsansprüche in einem weiteren befristeten Zeitraum nachzugewähren, ist im Tarifvertrag nicht vorgesehen.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Bitter

Dr. Gaber

K. Fox

